

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten
Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung
eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 23.08.2022

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit der Einführung des Bürgergeldes zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Es sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, so dass die Menschen im Leistungsbezug sich stärker auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitssuche konzentrieren können. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen von November 2019 soll umgesetzt werden und die pandemiebedingten Vereinfachungen verstetigt werden.

Die geplanten Änderungen im Zwölften Sozialgesetzbuch sollen der Harmonisierung der Grundsicherungssysteme dienen und eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vermeiden.

Die Änderungen im SGB XII sind im Wesentlichen Folgende:

- Die Einschränkung und Aufrechnung von Geldleistungen wird auf 30 Prozent des Regelsatzes beschränkt.
- In den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen.
- Der Vermögensschonbetrag wird von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht.
- Ein angemessenes Kraftfahrzeug wird von der Vermögensanrechnung ausgenommen.

Weiterhin soll die Pflicht zur vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten für Bezieher von Bürgergeld abgeschafft werden. Personen im Bürgergeld sollen zukünftig während einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme kein Übergangsgeld erhalten, sondern weiterhin Bürgergeld.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt grundsätzlich die im vorliegenden Referentenentwurf angedachten Reformen im Grundsicherungssystem und die Einführung des Bürgergeldes. Aufgrund der Kürze der Frist zur Stellungnahme in der Schulferienzeit konzentriert sich der VdK auf die Bewertung der für seine Mitglieder besonders relevanten Regelungen für Ältere und Erwerbsgeminderte.

Als sehr positiv bewerten wir die Abschaffung der zwangsweisen vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten, da die hohen dauerhaften Rentenabschläge einen großen

Verlust für die Betroffenen darstellten und sie frühzeitig vom Erwerbsleben ausgeschlossen wurden.

Der VdK begrüßt die geplanten Änderungen im SGB XII. So werden langjährige Forderungen des VdK, wie die Erhöhung des Schonvermögens und die Einbeziehung des Kraftfahrzeugs in das Schonvermögen, hier umgesetzt. Dass eine zweijährige Karenzzeit bei der Angemessenheit der Wohnung für das SGB XII gelten soll, begrüßen wir sehr. Gleichzeitig müssen wir aber kritisieren, dass diese Regelung für den Personenkreis des SGB XII zu kurz gedacht sind. Schließlich haben Ältere und Erwerbsgeminderte eben keine Chance, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden und verbleiben dementsprechend länger als 2 Jahre im Leistungsbezug. Die Angst der Betroffenen vor dem Verlust der Wohnung wird somit nicht aufgelöst, sondern nur verschoben. Daher braucht es hier eine grundsätzliche Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten.

Eine wichtige Forderung des VdK wird aber nicht umgesetzt: Die Aussetzung der Vermögensprüfung, wie sie nach den Corona-Sonderregelungen noch besteht, wird im SGB XII nicht verstetigt. Die Angst der Leistungsberechtigten vor einer belastenden Vermögensprüfung und somit ein großes Zugangshindernis bleiben bestehen. Der VdK fordert hier eine dauerhafte Regelung, dass eine Vermögensprüfung erst bei Vorliegen eines wesentlichen Vermögens, wie im Bürgergeld ab 60.000 Euro, zu erfolgen hat. Angesichts der immens hohen Quote von geschätzt 70 Prozent der Anspruchsberechtigten, die keine Anträge stellen, muss es oberstes Ziel des Gesetzgebers sein, Zugangshindernisse abzubauen.

Die Energiepreiskrise treibt gerade viele Ältere in die Verzweiflung. Sie können mir ihren kleinen Renten die horrenden Gas- und Stromabschläge nicht mehr zahlen, erhalten aber auch keine Entlastungszahlungen. Damit diese Personengruppen direkt staatliche Hilfen erhalten können und weil viele von ihnen jetzt schon unter dem Grundsicherungsniveau leben, muss oberste Priorität sein, den Menschen die Angst vor der Grundsicherung zu nehmen. Dafür braucht es sehr viel mehr Bürgerfreundlichkeit und konkrete Verbesserungen im SGB XII.

So haben Personengruppen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ganz spezielle Bedürfnislagen, da sie durch ihr Alter oder ihren gesundheitlichen Zustand in vielen Bereichen des Lebens eingeschränkt sind und dadurch höhere Ausgaben haben. Deshalb fordert der VdK ergänzende Erhebungen zu den notwendigen Ausgaben von Älteren und Erwerbsgeminderten – insbesondere für Gesundheit, Mobilität und Barrierefreiheit – durchzuführen, die bedürfnisorientierten Bedarfe zu ermitteln und entweder durch Mehrbedarfe, Zuschläge oder gesonderte Regelsätze zu gewähren.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen aus Tätigkeiten, wie zum Beispiel einem Minijob, fehlt im vorliegenden Referentenentwurf. Auch hier fordert der VdK schon lange einen günstigeren Anrechnungsweg für den Zuverdienst, mindestens in der Weise wie er im SGB II vorgesehen ist.

Auch viele andere Probleme im SGB XII werden hier nicht angegangen. So braucht es eine Lösung für die Einkommenseinbußen die sich jedes Mal ergeben, wenn Rentenerhöhungen zum Ende des Monats schon am Monatsanfang angerechnet werden. Der VdK fordert hier eine Ausnahmeregelung des Zuflussprinzips, damit Einkommen, die in einem Kalendermonat zufließen, erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt werden. Damit würde auch die Rentenlücke bei der Erstrentenproblematik gelöst.

Generell fordert der VdK eine grundlegende Umgestaltung des SGB XII. Das bisherige Konzept einer Art Arbeitslosengeld II für Ältere und Erwerbsgeminderte wird in keinem Maße den Lebensumständen und Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppe gerecht. Es handelt sich hier um Menschen, die oft ein Leben lang gearbeitet, Angehörige gepflegt oder Kinder groß gezogen haben oder durch schwere Erkrankungen nicht mehr am Arbeitsleben teilnehmen können. Solange es keine ausreichende soziale Absicherung im Rentensystem für diese Personen gibt, muss die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte dringend dahingehend verbessert werden, dass ein Leben in Würde und soziale Teilhabe im Alter und mit Behinderung oder Erkrankung möglich sind. Bei vielen Regelungen bleiben sie weiterhin sogar schlechter gestellt als Personen im Bürgergeld und die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird auch mit diesem Referentenentwurf nicht beseitigt.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist in der allgemeinen Schulferienzeit nehmen wir nur zum SGB XII, zur Abschaffung der „Zwangsverrentung“ und Regelung des Übergangsgeldes Stellung. Zu den Regelungen im SGB II und III verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Dachverbands, des Paritätischen. Wir behalten uns vor, weitere Anmerkungen nachzureichen.

2.1. Abschaffung der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters (12a SGB II)

Leistungsberechtigte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, andere Sozialleistungen zu beantragen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Zu dieser Pflicht gehört bislang auch die Inanspruchnahme von Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres gilt bislang die gesetzliche Ausnahme, dass Altersrenten nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden müssen. Mit der vorgesehenen Regelung entfällt die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters vollständig.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt es außerordentlich, dass Leistungsempfänger nicht mehr zur vorzeitigen Inanspruchnahme ihrer Altersrente verpflichtet werden können. Diese Art von Zwangsverrentung hat der VdK stets scharf kritisiert. Sie führt dazu, dass die Betroffenen hohe Abschläge auf ihre Renten in Kauf nehmen müssen und jeden Monat erheblich weniger Rente zur Verfügung haben. Weiterhin verstärkt die Regelung die negative Tendenz, dass Ältere nicht mehr aktiv in den Arbeitsmarkt integriert werden. Ihre Chancen, aus dem Leistungsbezug in Arbeit vermittelt zu werden, sind sehr viel schlechter und oft werden Ihnen keine Eingliederungsmaßnahmen mit Verweis auf ihr Alter bewilligt.

Angesichts des zunehmenden Arbeitnehmermangels ist die bisherige Regelung nicht mehr haltbar. Auch ältere Menschen haben noch Chancen und werden auf dem Arbeitsmarkt gebraucht.

2.2. Streichung des Übergangsgeldes bei einer medizinischen Reha-Maßnahme für ALG-2-Empfänger (§§ 20, 21 SGB VI)

Das Übergangsgeld für Bezieher von ALG 2 soll wegfallen, da sie weiterhin Bürgergeld während der Reha erhalten. Laut Gesetzentwurf entstehen deshalb keine finanziellen Nachteile. Auch „ALG-2-Aufstocker“ erhalten dann Übergangsgeld anhand ihres sozialversicherungspflichtigen Jobs und dann einen Bürgergeld-Zuschuss zur gegebenenfalls notwendigen Existenzsicherung.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Diese Regelung soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung getroffen werden. Der VdK fordert aber, dass sichergestellt sein muss, dass die Höhe der Leistung dadurch nicht geschmälert wird und den Empfängern wirklich keinerlei anderweitigen Nachteile erwachsen. Schließlich sind Konstruktionen denkbar, bei denen die Berechnung des Übergangsgeldes aus den letzten vier Wochen günstiger ausfallen könnte, zum Beispiel, weil man in diesem Zeitraum auch hohes Erwerbseinkommen hatte. Die Höhe des Bürgergeldes, welches man nach der neuen Regelung beziehen würde, könnte somit geringer ausfallen. Auch wenn dies nur sehr wenige Menschen betreffen könnte, müssen Nachteile verhindert werden, indem eine Günstigerprüfung durchzuführen ist, wenn Anhaltspunkte dafür sprechen.

2.3. Leistungskürzungen (§ 26 SGB XII)

Einschränkung und Aufrechnung von Leistungen richten sich nach § 26 SGB XII. Bei beiden Maßnahmen handelt es sich nicht um Leistungsminderungen im Sinne von „Sanktionen“. Sie sollen zum Einsatz kommen, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen oder Vermögen gemindert haben, um einen Leistungsanspruch herbeizuführen oder zu erhöhen. Bei schon zu Unrecht erbrachten Leistungen kann der Sozialhilfeträger gegen die leistungsberechtigte Person aufrechnen. Bisher sind bei Einschränkungen und Aufrechnungen Verminderungen der Leistungen bis auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ möglich.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen im SGB II ist auch im SGB XII die zulässige Höhe der Verminderung einer Leistung zu bestimmen und damit auch zu begrenzen. Minderung und Aufrechnung in den genannten Gründen sind jetzt nur noch bis zu 30 Prozent des Regelsatzes möglich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Nach Ansicht des VdK, ist es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 absolut folgerichtig, Einschränkung und Aufrechnung nach § 26 SGB XII auf 30 Prozent zu begrenzen. Schließlich hatte das Gericht festgestellt, dass eine Kürzung des Regelsatzes unter 30 Prozent nicht mehr verfassungsrechtlich zulässig ist.

Für den VdK stellt sich aber die Frage, welchen Charakter die Maßnahmen des § 26 SGB XII eigentlich haben, wenn sie keine Sanktionen sind, so wie es im Referentenentwurf steht. Die Rechtsfolgen, also Kürzung des Regelsatzes, sind die gleichen wie bei den Sanktionsregeln. Doch im Gegensatz zu den klar umrissenen Tatbeständen und den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen hohen Anforderungen an das Verfahren bei den

Sanktionsregeln, sind hier sehr unbestimmte Tatbestände und nicht klar definierte Rechtsbegriffe vorgegeben. So wird aus den Formulierungen des § 26 SGB XII nicht ersichtlich, ob es sich hier schon um strafrechtlich relevantes Verhalten oder nur um nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen handeln soll.

Angesichts der weitreichenden Folgen, nämlich der Unterschreitung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums, sieht der VdK die Regelungen des § 26 SGB XII äußerst kritisch. Die Sorge liegt nahe, dass hier ein Sanktionierungsinstrument besteht, mit dem man die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgeht, indem man es offiziell einfach nicht als Sanktion definiert. Der VdK fordert hier eine klare Definition und Abgrenzung der Tatbestände und Rechtsbegriffe. Nicht nur die Höhe der Sanktionierung ist gemäß des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu begrenzen, sondern auch die Anforderungen an das Verfahren und die Ermessensentscheidung sind zu übernehmen. Der § 26 SGB XII in seiner jetzigen Form ist nicht verfassungsgemäß und muss abgeschafft werden.

2.4. Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII)

Es wird eine Karenzzeit von zwei Jahren ab Leistungsbeginn für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung eingeführt. Dies bedeutet, dass die Wohnkosten in diesem Zeitraum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden. Zusätzlich zu den gleichlautenden Neuregelungen im SGB II soll hier aber die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung bei Neuanträgen geprüft werden und bei unangemessen hohen Kosten die Leistungsberechtigten darüber informiert werden. Das beinhaltet auch die Ankündigung eines drohenden Kostensenkungsverfahrens nach Ablauf der zweijährigen Karenzzeit.

Dieses frühzeitige Informieren wird damit begründet, dass die Personen im SGB XII dauerhaft im Leistungsbezug sind und somit die ja weiterhin geltenden Angemessenheitsregeln für sie relevant sind. Sie sollen sich frühzeitig darauf einstellen können, wenn sie ihre Wohnkosten senken müssen, zum Beispiel indem sie aus der Wohnung ausziehen. Mit dieser „Warnfunktion“ wird die Sonderregelung für den Personenkreis des SGB XII begründet.

Zusätzlich wird eine Regelung eingeführt, nach der eine Karenzzeit von einem Jahr vorgesehen ist, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft verstirbt. Wenn die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vor dem Todesfall angemessen waren, darf ein Jahr lang nicht aufgefördert werden, die Kosten zu senken.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten im Zuge des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung im Zuge der Corona-Pandemie war eine sehr sinnvolle Maßnahme und hat sich bewährt. Wir erleben es immer wieder in unseren Rechtsberatungsstellen, dass Personen, obwohl sie weit unter dem Existenzminimum leben, keinen Antrag auf Grundsicherung stellen wollen, weil sie Angst haben, sie könnten ihre Wohnung verlieren.

Diese Angst kann durch die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten beseitigt und damit ein großes Zugangshindernis zur Grundsicherung abgebaut werden. Dementsprechend hat sich der VdK für ihre Verstetigung eingesetzt und begrüßt grundsätzlich die Einführung der zweijährigen Karenzzeit. Bisher erkennen die Grundsicherungsträger oft nicht die kompletten



Wohnkosten an. Das hat dann zur Folge, dass die Betroffenen aus ihrem Regelsatz die Mietkosten mittragen müssen, weil es keine Wohnungen innerhalb der geltenden Angemessenheitsgrenzen auf dem Wohnungsmarkt gibt. So muss jede fünfte Bedarfsgemeinschaft im SGB II im Schnitt 86 Euro aus ihrem Regelsatz aufwenden, um die Mietkosten zahlen zu können. Bei der angespannten Wohnungsmarktlage haben die Betroffenen aber keine andere Wahl, wenn sie nicht wohnungslos werden wollen.

Das große Problem hier ist aber, dass die Karenzzeit nur für Neuanträge gelten soll. Das bedeutet, dass sich die Situation für diejenigen, die sich schon im Leistungsbezug befinden und schon einen Teil ihrer Miete aus dem Regelsatz bestreiten müssen, nicht verbessert. Im Zuge der Gleichbehandlung muss die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten also auch auf die Bestandleistungsempfänger ausgeweitet werden.

Ist es im SGB II noch begründbar, dass die Karenzzeit zwei Jahre beträgt, da man einen Anreiz geben will, um die Hilfebedürftigkeit in diesem Zeitraum zu überwinden, ist diese zeitliche Begrenzung im SGB XII nicht nachvollziehbar. Im Referentenentwurf selber wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine besondere Personengruppe handelt, die dauerhaft im Leistungsbezug ist und dadurch zwangsläufig wieder mit den Angemessenheitsregeln konfrontiert sein wird. Als Lösung will man die Leistungsempfänger frühzeitig davor warnen, wenn ihre Wohnkosten oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen und sie die Kosten senken werden müssen. Das klingt in der Theorie sehr vernünftig, da dann die Betroffenen länger Zeit haben, sich eine Wohnung mit einer geringeren Miete zu suchen. In der Praxis gibt es diese Wohnungen, deren Mieten innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen, aber so gut wie gar nicht.

Das Problem ist also nicht die Informiertheit der Betroffenen, sondern die zu geringen Angemessenheitsgrenzen. **Nach Ansicht des VdK sind die Kosten der Unterkunft so auszugestalten, dass diese kostendeckend und rechtssicher sind. Bisher ist es nicht gelungen, ein Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen regionalen Angemessenheitsgrenzen zu entwickeln, das auch absichert, dass überhaupt Wohnungen zu den angemessenen Mieten auf dem Markt angeboten werden. Solange ein solches Verfahren nicht eingeführt wird, ist es nach Ansicht des VdK notwendig, die tatsächlichen Wohnkosten unbefristet für alle Leistungsbezieher zu übernehmen.**

Deswegen begrüßt der VdK zwar die Regelung zur Karenzzeit nach einem Todesfall, da sie etwas den Druck mindert, der dann auf den Verbliebenen lastet, aber sie löst auch nicht das grundsätzliche Problem des fehlenden Wohnraums innerhalb der Angemessenheitsgrenzen.

2.5. Vermögen

Im SGB XII wird der Vermögensschonbetrag von bisher 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht. Die erleichterten Zugangsbedingungen bezüglich der Vermögensprüfung aus dem Sozialschutzpaket I werden nicht übernommen. Nach derzeitigem geltenden Recht ist eine Vermögensprüfung erst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein erhebliches Vermögen vorgesehen. Diese Regelung läuft zum 31.12.2022 aus. Dann würde wieder eine Vermögensprüfung bei jedem Neuantrag durchgeführt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK bedauert es sehr, dass die Aussetzung der Vermögensprüfung nicht verstetigt werden soll und damit eine große Chance zum Abbau von Zugangshindernissen vertan wird. Damit die Menschen überhaupt den Zugang zur Grundsicherung finden, muss das Antragsverfahren deutlich vereinfacht werden.

Hierzu kann die Aussetzung der Vermögensprüfung einen wichtigen Beitrag leisten, da sie für Antragsteller und Behörde sehr aufwendig ist und meist auch nicht sinnvoll, da fast nie relevantes Vermögen vorhanden ist. Für die Antragstellenden ist es zudem sehr beschämend, alle persönlichen Unterlagen und Lebensumstände offenzulegen. Die Angst, dass man die kleinen Ersparnisse oder Dinge mit persönlichem Wert, wie einfache Familienerbstücke, abgeben muss, spielt eine große Rolle und führt oft dazu, dass Anspruchsberechtigte schlussendlich keinen Antrag stellen.

Einer der größten Zugangshindernisse zur Grundsicherung stellt die Angst vor dem Verlust des selbstbewohnten Eigenheims dar. Wir wissen aus unserer Rechtsberatung, dass gerade in den ländlichen Regionen viele Anspruchsberechtigte in einem eigenen kleinen Haus leben. Die Rente reicht nicht zum Leben, aber da man vielleicht ein paar Quadratmeter zu viel im Haus hat, egal wie der eigentliche Zustand des Hauses ist, kann man keine Grundsicherung beantragen. Der Verlust des Hauses und des sozialen Umfeldes ist für die Menschen so bedrohlich, dass sie sich eher gezwungen sehen, weit unter der Grundsicherungsschwelle zu leben. Diese Situation muss aufgelöst werden, da die Verwertung des Hauses meist wegen der Verwaltungs-, Umzugs- und Mietkosten überhaupt nicht wirtschaftlich ist, die Betroffenen extrem belastet werden und keine Anträge gestellt werden.

Menschen, die aufgrund ihrer Einkommenssituation als arm zu bewerten sind, besitzen auch keine Vermögenswerte. Wenn erhebliche Vermögenswerte wirklich vorhanden sind, macht sich dies auch bei der Einkommenssituation bemerkbar, da dann Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen oder Dividenden zufließen. Die Einkommenssituation zu prüfen, ist somit ausreichend. **Der VdK fordert die Abschaffung der Vermögensprüfung, solange kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Dies kann durch eine rechtlich bindende Erklärung nachgewiesen werden.**

Zwar ist es erfreulich, dass die Schonvermögensgrenze auf 10.000 Euro angehoben werden soll, aber sie liegt auch weiterhin weit unter dem Schonvermögensbereich des SGB II, der auf 15.000 Euro erhöht werden soll. Als Ersatz für die Aussetzung der Vermögensprüfung kann sie so nicht überzeugen.

2.6. Kraftfahrzeug (§ 90 SGB XII)

Bislang gehören Kraftfahrzeuge im SGB XII grundsätzlich - im Gegensatz zum SGB II - nicht zum geschützten Vermögen. Dies wurde damit begründet, dass das Kraftfahrzeug im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch dazu benötigt wird, eine neue Beschäftigung zu finden und somit als Vermögen nicht angerechnet wird. Nun soll ein angemessenes Kraftfahrzeug von der Vermögensanrechnung auch im SGB XII ausgenommen werden. Die Neuregelung orientiert sich an der bislang geltenden Regelung im SGB II. Demnach soll ein Kraftfahrzeug, welches einen Verkehrswert von 7.500 Euro nicht überschreitet, als angemessen gelten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt es außerordentlich, dass Kraftfahrzeuge nun auch zum geschützten Vermögen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen. Auf einen PKW sind insbesondere ältere Menschen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen angewiesen. Sie sind häufig mobilitätseingeschränkt und können daher den Nahverkehr nicht nutzen, der vielerorts nicht barrierefrei ist. Insbesondere im ländlichen Raum stellt dies eine Benachteiligung dar, da hier oft sogar überhaupt kein funktionierender öffentlicher Nahverkehr mehr existiert. Dies führt zu Isolation und sozialer Ausgrenzung und steht dem Anspruch der Grundsicherung, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, diametral entgegen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum im Zuge der Einführung des Bürgergeldes das Kriterium der Angemessenheit des Kraftfahrzeuges im SGB II abgeschafft werden soll und hier aber noch genannt und auf den veralteten Wert von 7.500 Euro abgestellt wird. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachlich begründbar, insbesondere da viele Menschen mit Behinderung auf neuwertige Fahrzeuge angewiesen sind oder ihre Kraftfahrzeuge umrüsten müssen, damit sie diese überhaupt nutzen können. Der Wert des Kraftfahrzeugs liegt somit zwangsläufig höher. **Der VdK fordert, dass die Regelung gleichlautend zum Bürgergeld zu formulieren ist, also ohne Angemessenheit und gültig für jede Person der Einstandsgemeinschaft.**